

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 4 | 32. Jahrgang | 09.04.2022

Inhalt

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl am 8. Mai 2022 in der Hansestadt Stralsund	2
Wahlbekanntmachung für die Oberbürgermeisterwahl	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	5
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Oberbürgermeisterwahl am 8. Mai 2022	7
Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	8
Öffentliche Bekanntmachung 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes	9
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche des Berufsschulcampus in Grünhufe und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes	11
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Einfacher Bebauungsplan Nr. 73 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“	13
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“	15
26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes	17
Bebauungsplan Nr. 70.3 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet am Mühlgraben in Grünhufe“, Aufhebungsbeschluss, und Bebauungsplan Nr. 81 der Hansestadt Stralsund "Sondergebiete Solarthermieanlage und Freizeit, Sport, Gastronomie in Grünhufe" Aufstellungsbeschluss und Änderung der Planungsziele zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes	18
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Hansestadt Stralsund „An der Dänholmstraße“	20
Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2022	21
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2022	23
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltsjahr 2022	24
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2022	26
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2022	28
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Tribseer Vorstadt für das Haushaltsjahr 2022	29
Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2016 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016	31
Bekanntmachung 25. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungendesprivaten Rechts - Beteiligungsbericht 2020	32
Impressum	32



Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevorstand

Stralsund, 07.04.2022

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl am 8. Mai 2022 in der Hansestadt Stralsund

Der Gemeindevorstand hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. März 2022 über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl am 8. Mai 2022 beraten und entschieden. Folgende Wahlvorschläge wurden zugelassen und werden gemäß § 21 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V i. V. m. § 27 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Christlich Demokratische Union Deutschlands		CDU
Dr. Badrow, Alexander	geb. 1973	Bauingenieur

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sozialdemokratische Partei Deutschlands		GRÜNE SPD
Rocksien-Riad, Melanie	geb. 1977	Geschäftsführerin

DIE LINKE		DIE LINKE
Quintana Schmidt, Marc	geb. 1964	Rechtsanwalt

Gawoehns

Wahlbekanntmachung für die Oberbürgermeisterwahl

am

8. Mai 2022

von 8:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde

Hansestadt Stralsund

ist in

31

Wahlbezirke eingeteilt.

Falls eine **Stichwahl** erforderlich ist, **findet diese am 22. Mai 2022 statt.**

Die Hauptwahl und die Stichwahl dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am **16.04.2022**



zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

WBZ Nr.	Bezeichnung	Straße	PLZ
1	Amtsgericht	Bielkenhagen 9	18439
2	Goethe-Gymnasium	Frankenhof 8	18439
3	Hansa-Gymnasium	Fährwall 19	18439
4	Montessori-Schule Lambert Steinwich	An den Bleichen 27	18435
5	Volkssolidarität	Knieperdamm 28	18435
6	Adolph-Diesterweg-Schule	Rudolf-Virchow-Str. 23	18435
7	Hochschule	Zur Schwedenschanze 15	18435
8	Adolph-Diesterweg-Schule	Rudolf-Virchow-Str. 23	18435
11	Begegnungsstätte "Kiek in"	Hans-Fallada-Str. 10	18435
12	SWG Service-Center	Alexander-Puschkin-Weg 1	18435
15	Förderschule „Astrid Lindgreen“	Lion-Feuchtwanger-Str. 34	18435
16	Förderschule „Astrid Lindgreen“	Lion-Feuchtwanger-Str. 34	18435
17	Grone Bildungszentrum	Friedrich-List-Str. 6	18437
18	Grone Bildungszentrum	Friedrich-List-Str. 6	18437
19	Hermann-Burmeister-Schule	Jaromarstr. 10	18437
20	Hermann-Burmeister-Schule	Jaromarstr. 10	18437
21	Hermann-Burmeister-Schule	Jaromarstr. 10	18437
22	Jahnsportstätte	Karl-Marx-Str. 11	18439
23	Goethe-Gymnasium	Frankenhof 8	18439
24	Goethe-Gymnasium	Frankenhof 8	18439
25	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	Wamper Weg 5	18439
26	Straßenbauamt	Greifswalder Chaussee 63 b	18439
27	Memo Clinic	Rotdornweg 12	18439
28	Jugendherberge Devin	Strandstraße 21	18439
29	IGS Grünthal	Grünthal 12 a	18437
30	IGS Grünthal	Grünthal 12 a	18437
31	IGS Grünthal	Grünthal 12 a	18437

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses an beiden Tagen um

15:00 Uhr

in 18439 Stralsund, Hansa Gymnasium, Fährwall 19 zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Namen der Bewerber und die Bezeichnung der Partei. Daneben befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.



4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass, Identitätsausweis bei Unionsbürgern) vorzulegen.

Die Wahlbenachrichtigung wird am Tag der Hauptwahl bei dem Wähler belassen und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) kann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Hauptwahl und an der Stichwahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass, Identitätsausweis bei Unionsbürgern) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten von Amts wegen erneut von der Gemeindevahlbehörde für die Stichwahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag zugesandt.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Stralsund, 07.04.2022

Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister im Auftrag  Klaus Gawoehns
--



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für

die Oberbürgermeisterwahl

am

Datum

8. Mai 2022

in der Gemeinde

Name der Gemeinde

Hansestadt Stralsund

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der

Hansestadt Stralsund

– wird in der Zeit vom

Datum

18. April 2022

bis

Datum

22. April 2022

– während der allgemeinen Öffnungszeiten –

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme

**18439 Stralsund, Ordnungsamt, Schillstraße 5 – 7, Zimmer 308,
(nur nach Terminvereinbarung unter 03831 252 444)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Oberbürgermeisterwahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

Datum

22. April 2022

bis

12:00 Uhr

bei der Gemeindevahlbehörde

(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

**18439 Stralsund, Ordnungsamt, Schillstraße 5 – 7, Zimmer 308,
(nur nach Terminvereinbarung unter 03831 252 444)**

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum

16. April 2022

eine Wahlbenachrichtigung.

(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.



4. Wer **einen Wahlschein** hat, kann an der Oberbürgermeisterwahl durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein zur Oberbürgermeisterwahl erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:
- einen **amtlichen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

bis zum

23. Tag vor der Wahl

15. April 2022

oder

die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

bis zum

16. Tag vor der Wahl

22. April 2022

versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

oder

die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, nach § 19 Abs. 3 LKWO M-V bis zum

Datum

6. Mai 2022

(2. Tag vor der Wahl)

12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.



Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm auch am Wahltag bis 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe für die Oberbürgermeisterwahl werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Stralsund, 07.04.2022

Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister im Auftrag

Klaus Gawoehns

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindewahlleiter

Stralsund, 07.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Oberbürgermeisterwahl am 8. Mai 2022

Gemäß § 68 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) stellt der Gemeindewahlausschuss fest, wie viele Stimmen auf jede Bewerbung entfallen sind und wer die Oberbürgermeisterwahl für sich entschieden hat oder für die Stichwahl zugelassen ist.

Die Sitzung findet am 11. Mai 2022 um 15:00 Uhr im Löwenschen Saal des Rathauses, Alter Markt, in der Hansestadt Stralsund statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Berichterstattung des Gemeindewahlleiters zur Feststellung des Wahlergebnisses
2. Feststellung des gewählten Bewerbers/der Bewerberin bzw. der beiden Kandidaten für die Stichwahl
3. Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Sitzung ist öffentlich. Die Vorgaben der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen sind zu beachten.



Klaus Gawoehns



Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr.: 2022-VII-03-0810 vom 10.03.2022

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 10.03.2022 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekanntgemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 26.08.2021 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2021-VII-06-0558), wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2

wird wie folgt ergänzt:

11. zeitweiliger Ausschuss Volkswerft
für die Begleitung der Entwicklung eines maritimen Gewerbeparks auf dem Gelände der ehemaligen Volkswerft

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10.03.2022 in Kraft.

Stralsund, 04.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.03.2022 angezeigte Satzung (17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 04.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund
für die Teilfläche westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen
und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes
Beschluss-Nr.: 2021-VII-10-0725 vom 16.12.2021

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes festgestellt. Durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 15. März 2022 (Aktenzeichen 511.140.01.10018.22) die Genehmigung der 21. Flächennutzungsplanänderung. Die Feststellung des Landschaftsplanes und die Erteilung der Genehmigung der 21. Flächennutzungsplanänderung werden hiermit bekanntgemacht.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung rechtswirksam. Ab diesem Tag kann jedermann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht, die Anpassung des Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Die Planunterlagen können auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Stadtentwicklung/Flaechennutzungsplan/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 28.03.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für den Bereich westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen



Geltungsbereich der Änderung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund beigeordnet für den Bereich westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen





Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche des Berufsschulcampus in Grünhufe und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes
Beschluss-Nr.: 2022-VII-03-0830 vom 10. März 2022

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, die bisher im Stadtgebiet verteilten Berufsschulen zusammenzuführen und an einem Standort zu bündeln. Dazu soll im Stadtgebiet Grünhufe ein Berufsschulcampus des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises entstehen.

Der Bereich des zukünftigen Berufsschulcampus ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt überwiegend als Wohnbaufläche, der Bereich nördlich der Lindenallee als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Um den Flächennutzungsplan an die geplanten Nutzungen anzupassen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 73 „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“ zur nördlichen Campuserweiterung zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan für die Teilfläche des Berufsschulcampus in Grünhufe geändert. Für den nördlichen Teilbereich erfolgt parallel eine Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes.

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtgebiet Grünhufe, Stadtteile Freienlande und Grünthal-Viermorgen. Der ca. 4,4 ha große Änderungsbereich umfasst das Gelände des zukünftigen Berufsschulcampus und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten durch den Stadtteilpark Grünhufe (nördlicher und südlicher Teil),
- im Süden durch die Grundstücke Lübecker Allee 44 und 56 und
- im Westen durch die Lübecker Allee und den Stadtteilpark Grünhufe (nördlicher Teil).

Der Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung umfasst den nördlichen Teil des Flächennutzungsplanänderungsbereiches.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 10. März 2022 wurde der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die Anpassung des Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht jeweils in der Planfassung vom Januar 2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht, der Entwurf der beigeordneten Änderung des Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht sowie die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Untersuchungen werden öffentlich ausgelegt:

Auslegungszeit: 21. April bis 25. Mai 2022

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Kellergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während des Auslegungszeitraums sind die ausgelegten Planunterlagen auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einzusehen.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

- A) **Umweltbericht** nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit
- einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung
 - einer Darstellung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen
 - einer Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes bezogen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe
 - Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung
 - Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
- B) Umweltbezogene Untersuchungen
- **Kartierbericht** zum Bebauungsplan Nr. 73 mit Aussagen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Reptilien und Amphibien, Biologische Studien Thomas Frase, 11.01.2022
 - **Nachtrag zum Kartierbericht** zum Bebauungsplan Nr. 73 für die östliche Erweiterung des Geltungsbereiches mit Aussagen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Reptilien und Amphibien, Biologische Studien Thomas Frase, 21.12.2021
 - **Biotoptkartierung** zum Bebauungsplan Nr. 73 mit Darstellung der vorkommenden Biotoptypen und Pflanzenarten, Biologische Studien Thomas Frase, 10.02.2022



- **Artenschutzfachbeitrag** zum Bebauungsplan Nr. 73 zur Prüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Grundlage der erfolgten Kartierungen und Ableitung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen, Biologische Studien Thomas Frase, 13.01.2022
- **Baugrundgutachten** mit Aussagen zu den Baugrundverhältnissen, zu Berechnungskennwerten und Bodenklassifizierungen, Darlegung der geotechnischen Folgerungen, Empfehlungen und Hinweisen, Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH, 12.02.2020

C) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 18.03.2021, zur EG-Wasserrahmenrichtlinie und zum anlagenbezogenen Immissionsschutz
- **Landesforst M-V**, Forstamt Schuenhagen, 31.03.2021, zum Vorkommen von Waldflächen und zu einer möglichen Waldumwandlung
- **Landkreis Vorpommern-Rügen**, 24.03.2021, zum Schutzgut Wasser und zur Abschichtung der Belange des Biotop-, Alleen-, Baum- und des Artenschutzes sowie der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf den B-Plan Nr. 73

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 22. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung gegeben.

Stralsund, 25.03.2022

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
 Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche des Berufsschulcampus in Grünhufe





Geltungsbereich der Änderung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, beigeordnet für die Teilfläche des Berufsschulcampus in Grünhufe



Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Einfacher Bebauungsplan Nr. 73 „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“
Beschluss-Nr.: 2022-VII-03-0831 vom 10. März 2022

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, die bisher im Stadtgebiet verteilten Berufsschulen zusammenzuführen und an einem Standort zu bündeln. Dazu soll im Stadtgebiet Grünhufe ein Berufsschulcampus des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises entstehen. Da das bestehende Areal keine vollständige Umsetzung der geplanten Nutzungen ermöglicht, ist eine zusätzliche Campuserweiterung nach Norden über die Lindenallee hinweg notwendig.

Ziel des etwa 1,3 ha großen einfachen Bebauungsplanes Nr. 73 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Dreifeldsporthalle und einer Stellplatzanlage für die Bedarfe des Berufsschulcampus mit etwa 220 Stellplätzen zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Grünhufe, Stadtteil Freienlande. Der ca. 1,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flurstücke 289, 288, 287, 466, 283, 282, 281, 274/4 und 465/3 der Flur 1 der Gemarkung Grünhufe. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Westen, Norden und Osten durch den Stadtteilpark Grünhufe (nördlicher Teil) und
- im Süden durch die Lindenallee.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 10. März 2022 wurde der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 73 mit Begründung in der Planfassung vom Januar 2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 73, dessen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Untersuchungen werden öffentlich ausgelegt:

**Auslegungszeit: 21. April bis 25. Mai 2022**

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Kellergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während des Auslegungszeitraums sind die ausgelegten Planunterlagen auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einzusehen.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

A) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit

- einer Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes bezogen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe
- Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung
- Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

B) Umweltbezogene Untersuchungen

- **Kartierbericht** mit Aussagen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Reptilien und Amphibien, Biologische Studien Thomas Frase, 11.01.2022
- **Nachtrag zum Kartierbericht** für die östliche Erweiterung des Geltungsbereiches mit Aussagen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln, Reptilien und Amphibien, Biologische Studien Thomas Frase, 21.12.2021
- **Biotoptkartierung** mit Darstellung der vorkommenden Biotoptypen und Pflanzenarten, Biologische Studien Thomas Frase, 10.02.2022
- **Artenschutzfachbeitrag** zur Prüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Grundlage der erfolgten Kartierungen und Ableitung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen, Biologische Studien Thomas Frase, 13.01.2022
- **Baugrundgutachten** mit Aussagen zu den Baugrundverhältnissen, zu Berechnungskennwerten und Bodenklassifizierungen, Darlegung der geotechnischen Folgerungen, Empfehlungen und Hinweisen, Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH, 12.02.2020

C) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 18.03.2021, zur EG-Wasserrahmenrichtlinie und zum anlagenbezogenen Immissionsschutz
- **Landesforst M-V**, Forstamt Schuenhagen, 31.03.2021, zum Vorkommen von Waldflächen und zu einer möglichen Waldumwandlung
- **Landkreis Vorpommern-Rügen**, 24.03.2021, zum Schutzgut Wasser, zu allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes, zur Biotoptypenkartierung, zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zur Gehölzkartierung und zum Artenschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 73 abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 73 unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung gegeben.

Stralsund, 25.03.2022

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“



**Öffentliche Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund
„Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“
Beschluss-Nr.: 2022-VII-03-0828**

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. März 2022 beschlossene Satzung über den Bebauungsplans Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 10 ha groß und umfasst das Flurstück 19 sowie Teile der Flurstücke 22, 26, 21, 20, 18, 174/4, 172/4 und 173/5 der Flur 1 der Gemarkung Voigdehagen. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch den Voigdehäger Weg,
- im Südosten durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen sowie
- im Süden, Südwesten, Norden und Nordwesten durch Landwirtschaftsflächen.

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Die Planunterlagen können auch auf der Website der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.



Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, 30.03.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund
"Photovoltaik-Anlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen"





26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 27. Januar 2022 (Beschluss-Nr.: 2022-VII-01-0796) wurde das 26. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes eingeleitet. Der ca. 6,3 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Voigdehagen. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Ortsumgehung (B 96),
- im Westen durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen,
- im Südosten durch den Voigdehäger Weg sowie
- im Südwesten und Osten durch Landwirtschaftsflächen.

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt an dem Standort die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) informiert das Amt für Planung und Bau über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung durch eine Veröffentlichung der Planunterlagen zum Vorentwurf im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit

vom 21.04. bis 12.05.2022.

Neben der Flächennutzungsplanänderung kann die Begründung mit Umweltbericht sowie die Landschaftsplanänderung mit Erläuterungsbericht eingesehen werden.

Im o. g. Zeitraum können Stellungnahmen zum Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abteilung Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) oder per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252 623 erfolgen.

Dienstzeiten:	Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
	Dienstag	7 – 18 Uhr
	Donnerstag	7 – 17 Uhr
	Freitag	7 – 15 Uhr

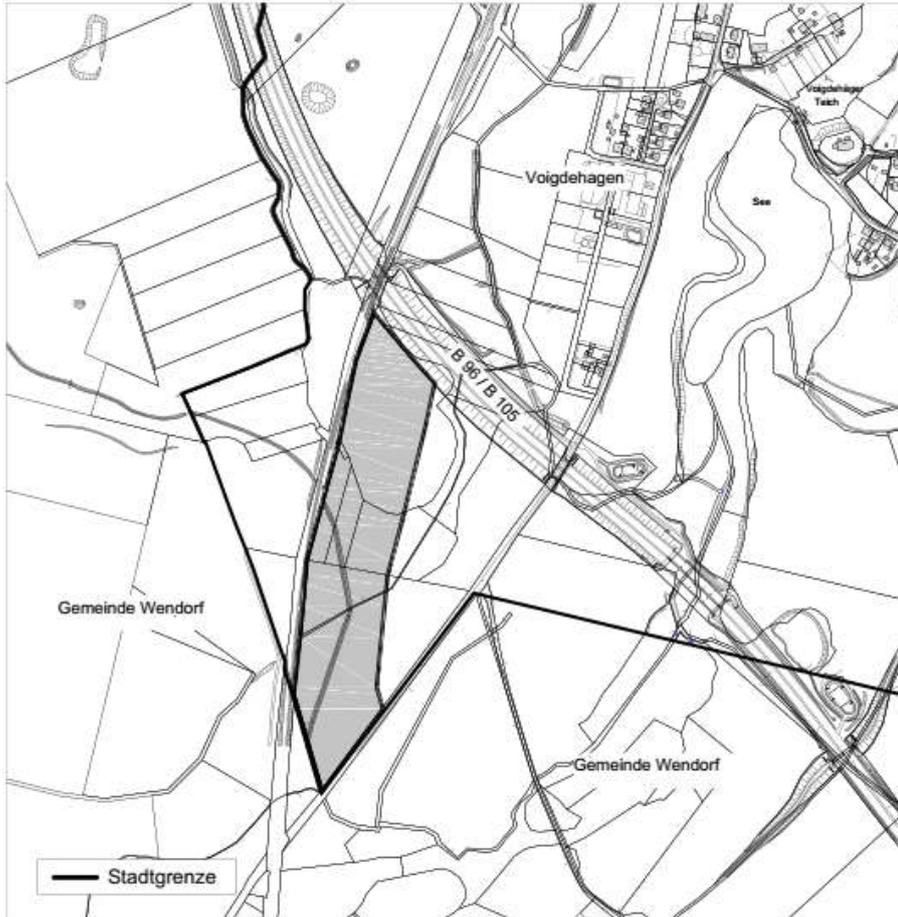
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Stralsund, 31.03.2022

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau



26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen



**Bebauungsplan Nr. 70.3 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet am Mühlgraben in Grünhufe“, Aufhebungsbeschluss
und
Bebauungsplan Nr. 81 der Hansestadt Stralsund
"Sondergebiete Solarthermieanlage und Freizeit, Sport, Gastronomie in Grünhufe"
Aufstellungsbeschluss und Änderung der Planungsziele
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beschluss-Nr.: 2022-VII-03-0833 vom 10.03.2022**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 70.3 „Wohngebiet am Mühlgraben in Grünhufe“ (Nr. 2020-VII-04-0275 vom 28.05.2020 im Amtsblatt Nr. 6, Jg. 30 am 06.07. 2020 bekanntgemacht) wird aufgehoben.
2. Für eine ca. 13.9 ha große Fläche und entsprechend der Abgrenzung des Geltungsbereiches im Süden durch den Geltungsbereich der fortgeltenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Kramerhof, im Westen durch die Kreisstraße K 26, im Norden durch die Stadtgrenze und im Osten durch das Grundstück Grünhufener Bogen 18-20 des HanseDoms (mit den Flurstücken der Gemarkung Stralsund in Flur 14: 54; 55; 56; 57; 58 (tw); 59 (tw); 60; 6 ; 62; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70 (tw); 71 (tw); 72 (tw)) wird der Bebauungsplan Nr. 81 „Sondergebiete Solarthermieanlage und Freizeit, Sport, Gastronomie in Grünhufe“ aufgestellt.
3. Die rechtswirksame 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kramerhof, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.07.2008, Az. VIII 230 b - 512.111-57049, der gemäß § 204 Abs. 2 BauGB für die Hansestadt Stralsund als



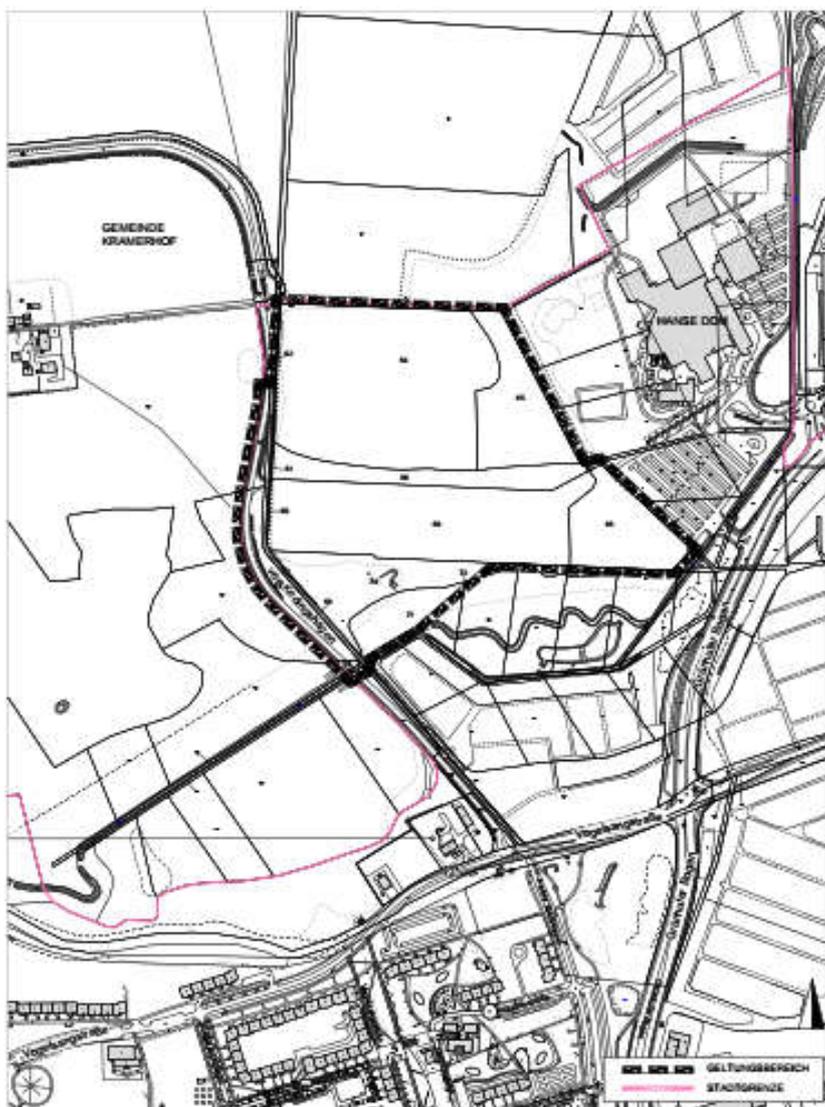
Rechtsnachfolger der Gemeinde Kramerhof für die neu eingegliederten Teilflächen fort gilt, soll für das Plangebiet geändert werden. Der im Flächennutzungsplan bisher als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Multifunktionshalle“ dargestellte Änderungsbereich soll nun überwiegend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarthermieanlage“ bzw. „Freizeit, Sport und Gastronomie“ dargestellt werden.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Stralsund, 28.03.2022

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
 Leiter des Amtes für Planung und Bau

Bebauungsplan Nr. 70.3 "Wohngebiet am Mühlgraben in Grünhufe", Aufhebungsbeschluss;
 Bebauungsplan Nr. 81 "Sondergebiete Solarthermieanlage und Freizeit, Sport, Gastronomie in Grünhufe",
 Aufstellungsbeschluss und Änderung der Planungsziele zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes





**Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 der Hansestadt Stralsund
„An der Dänholmstraße“**

Beschluss-Nr.: 2022-VII-03-0832 vom 10.03.2022

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtgebiet Franken gelegene Gebiet, welches im Norden durch einen mind. 15 m breiten Streifen zur Hafenkante des Strelasundes, im Osten durch Gewerbeflächen, im Süden durch die Ziegelstraße und im Westen durch Gewerbeflächen und den Randbereich der Straße An der Hafenbahn begrenzt wird, soll ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das ca. 4,65 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Stralsund Flur 31 folgende Flurstücke: 20/18, 20/19, 20/20, 20/21, 21/3, 21/5, 22/6, 24/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 44/1, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55/1, 58/1, 58/2, 60/3, 63/1, 63/5, 63/8, 63/9, 64/1, 69/1, 70/1, 127/10, 244, 245 ganz und anteilig 19/2, 21/8, 22/4, 127/20, 193.
2. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Standortes für nicht produzierendes, hochwertiges Gewerbe. Die neu zu ordnende Verkehrserschließung des Gebietes soll durch eine Verbindung von Dänholmstraße und Ziegelstraße gesichert werden.
3. Der Bebauungsplan Nr. 82 der Hansestadt Stralsund "An der Dänholmstraße" soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Die überbaubare Grundfläche wird weniger als 20.000 m² betragen, es sind keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben geplant und keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Bei der Planung werden auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Stralsund, 01.04.2022

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 der Hansestadt Stralsund „An der Dänholmstraße“, Aufstellungsbeschluss





Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	143.016.400,00 EUR	
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	150.866.700,00 EUR	
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 EUR	
2. im Finanzhaushalt auf		
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	133.520.700,00 EUR	
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	139.378.500,00 EUR	
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 5.857.800,00 EUR	
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	35.256.100,00 EUR	
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	63.475.300,00 EUR	
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-28.219.200,00 EUR	

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 27.519.200,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 28.148.300,00 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 20.000.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	545 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	445 v.H.

Die Hebesätze für die Realsteuern aus der Umgemeindung von Teilflächen der Gemeinde Kramerhof in das Hoheitsgebiet der Hansestadt Stralsund gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 20. November 2019 werden wie folgt festgesetzt:

*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

**§ 6
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 659,541 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7
Weitere Vorschriften**

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, nach § 8, Abs. 4 GemHVO-Doppik mit einem Sperrvermerk zu versehen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen sowie für Stellen, die zunächst nicht besetzt werden sollen. Die Aufhebung der Sperren obliegt dem Oberbürgermeister.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO-Doppik mit einer Ausgabenbeschränkung zu belegen. Diese Ausgabenbeschränkungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten. Des Weiteren können diese erforderlich sein, um die Zielstellungen der Haushaltskonsolidierung jahresbezogen erfüllen zu können. Die Aufhebung der Ausgabenbeschränkung obliegt dem Oberbürgermeister.
3. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Haushaltsplans gem. Pkt. 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 18.441.000,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 5.217.773,07 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 354.666.300,00 EUR

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.04.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Die Genehmigung gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V des in § 2 der Haushaltssatzung für 2022 festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 27.519.200,00 EUR wird vollständig genehmigt.
2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 28.148.300,00 EUR teilweise in Höhe von 17.528.000,00 EUR genehmigt.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 20.000.000,00 EUR vollständig genehmigt.



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werkzeuge zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		28.954.866,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		28.954.866,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		28.634.981,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von		25.819.300,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		2.815.681,00 EUR
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		21.869.352,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		24.178.500,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-2.309.148,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 29.996.500,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 5 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist.

*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme



Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

- 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.04.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29.996.500,00 EUR teilweise in Höhe von 27.194.900,00 EUR genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- 1. im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von 35.100,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 35.100,00 EUR
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 0,00 EUR



2. im Finanzhaushalt auf	
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	35.100,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	60.611,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-25.511,00 EUR
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-132.859,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-132.859,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0,00 EUR
---	----------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0,00 EUR
--	----------

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	0,00 EUR
---	----------

§ 5

Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	- EUR
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	- EUR
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	- EUR

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme



Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung am 22.03.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.898.283,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.898.283,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.096.577,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	3.320.800,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.224.223,00 EUR
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.696.021,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.283.700,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.412.321,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 5.620.900,00 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR

*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme



**§ 5
Bewirtschaftungsregelungen**

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - EUR |

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.04.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.620.900,00 EUR teilweise in Höhe von 945.900,00 EUR genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereramt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.240.683,00 EUR	
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.240.683,00 EUR	
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0,00 EUR	
2. im Finanzhaushalt auf		
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.080.883,00 EUR	
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	1.244.586,00 EUR	
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-163.703,00 EUR	
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0,00 EUR	
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.074.883,00 EUR	
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.074.883,00 EUR	

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 930.630,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 5 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme



Nachrichtliche Angaben:

- 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR
- 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - EUR

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.04.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 930.630,00 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Tribseer Vorstadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis-und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- 1. im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von 1.300.300,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.300.300,00 EUR
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 0,00 EUR



2. im Finanzhaushalt auf	
a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.852.959,00 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von	1.330.040,00 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	522.919,00 EUR
b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	872.666,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.041.000,00 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-168.334,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.457.500,00 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 5

Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	- EUR
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	- EUR
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	- EUR

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.04.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Tribseer Vorstadt“ für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.457.500,00 EUR teilweise in Höhe von 1.272.500,00 EUR genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 05.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2016 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V wird der Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.03.2022 zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 und über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 für die Hansestadt Stralsund mit folgendem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

A. Feststellung des Jahresabschlusses

1. den aus Vorjahren bestehenden Ergebnisvortrag in Höhe von -2.860.479,87 EUR gemäß § 44 Absatz 5 GemHVO-Doppik auf neue Rechnung vorzutragen.
2. gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V den geprüften Jahresabschluss 2016 der Hansestadt Stralsund mit einem ausgewiesenen Eigenkapital von 310.844.353,89 EUR bei einer Bilanzsumme von 643.496.265,89 EUR und einem Jahresergebnis von 7.797.051,91 EUR festzustellen.

B. Entlastung des Oberbürgermeisters

Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow, wird gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss, der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 28.03.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Bekanntmachung

25. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts Beteiligungsbericht 2020

Gemäß 8 73 Absatz 3 - Informations- und Prüfrechte, Beteiligungsbericht - der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Hansestadt Stralsund zur Information der Bürgerschaftsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund auf der Sitzung am 07. April 2020 zur Kenntnis gegeben.

Der 25. Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde sowie die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzlage, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften und die Geschäftsergebnisse für die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2020.

Der Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2020 der Hansestadt Stralsund wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Arbeitstage im Rathaus der Hansestadt Stralsund, Alter Markt, öffentlich ausgelegt. Zur Einsichtnahme bitten wir um terminliche Vorabstimmung unter 03831 252 192.

Stralsund, 08.04.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Zum Online-Serviceportal der Hansestadt Stralsund:
<https://service.stralsund.de>



Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle I 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de